

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Laasch
über den Aufstellungsbeschluss
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch und
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Laasch hat in der Sitzung vom 05.04.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Groß Laasch II“ beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von ca. 5 ha und ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 649/1 und 651/2 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Laasch. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Dazu liegt der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch mit Stand Mai 2023 mit der Begründung in der Zeit vom

07.08.2023 – 15.09.2023

im Amt Ludwigslust-Land, Bauamt, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 311, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes im Internet unter der Adresse: <https://www.amt-ludwigslust-land.de> unter der Rubrik Verwaltung/laufende Planverfahren eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch schriftlich, per Email an fachbereich-bau@amt-ludwigslust-land.de oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Groß Laasch deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Groß Laasch, 20. Juni 2023
Im Original gez.

Lau
Bürgermeister